

Geschenke an die Kantonsschule

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **3 (1827)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Geschenke an die Kantonschule.

Nachdem der obige Aufsatz über die neueste öffentliche Prüfung der Kantonschule schon in die Presse abgegangen war, erhielten wir die erfreuliche Nachricht, daß Herr Kübeli, Vater, von Heiden, gegenwärtig in Herisau wohnhaft, der Kantonschule ein Geschenk von 600 Gulden eingesandt habe. Das Geschenk ist eines Greisen würdig, der dem Vaterland noch einen Beweis seiner schönen Gesinnung hinterlassen wollte, und die Leser werden mit uns wünschen, daß Gottes Segen den Geber wie die Gabe begleiten möge.

Aus Appenzell J. A.

Mit der Aufschrift: „Gesuchs-Aeusserungen dem hochlöblichen Großen Rathe des Kantons Appenzell J. A., eingegeben seit einiger Zeit von freimüthigen Mitlandleuten,“ erschien letzter Tage eine kleine, 8 S. starke Flugschrift, die 20 Punkte enthält, welche in den Jahren 1824, 25, 26 und 27 von mehreren Landleuten der Obrigkeit zur reifen Erörterung und Genehmhaltung eingereicht, und theils angenommen, theils an Kommissionen übertragen, theils vertaget und jene von 1827 an Neu- und Alt-Räthe gewiesen worden sind. Wir heben hier einige der interessantesten aus.

§. 3. In Erbfällen, wo keine Leibeserben sich vorfinden, sollen 30 fr. vom Hundert an das Landsecfelamt entrichtet werden.

§. 4. Der im Jahr 1825 allererst äusserst wichtige eingereichte Punkt bezwecket eine erwünschte, auf unsere Zeit passende, folgerechte Zusammenstellung und Ordnung der bürgerlichen Geseze, oder, mit einem Worte, Verbesserung und Revision unsrer Landesartikel. Dieser Gesuch um Revision der Landesgeseze wurde in diesem Jahr dringend wiederholt.